

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Nagelplattenprodukte e.V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Nagelplattenprodukte e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Helmuth-Hirth-Straße 7, 73760 Ostfildern.

2 Zweck

2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

2.1.2 die Güte von Tragwerken und Holzbauteilen bei welchen Nagelplatten als Verbindungsmittel eingesetzt werden (im folgenden NP-Produkte genannt) sowie deren Montage zu sichern,

2.1.3 NP-Produkte sowie deren Montage, deren Güte gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen gesicherten ist, mit dem Gütezeichen Nagelplattenprodukte zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Nagelplattenprodukte e.V. kann jeder Betrieb erwerben, der Nageplattenprodukt gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen herstellt und/oder montiert.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:



Diese Aufmachung des RAL-Gütezeichens gemäß der Kollektivmarke _____ löst die Aufmachung des RAL-Gütezeichens gemäß der Kollektivmarke 398 65 308.9/19 ab.

5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen wird als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Nagelplattenprodukte darf jeder Betrieb benutzen, der Produkte gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen herstellt und/oder montiert und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuß die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muß die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichen-Satzung, Vereins-Satzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Produkte und/oder Leistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, daß das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Nagelplattenprodukte e.V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, daß sie diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Aus-

landsregistrierung des Gütezeichens (IR-Marke), oder auf die Eintragung des Gütezeichens als Gemeinschaftsmarke.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, daß das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, daß der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse und/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

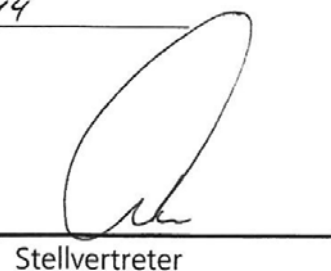
8 Änderungen

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Gütegemeinschaft Nageplattenprodukte e.V.

Ostfildern, den 23.5.14


Vorsitzender


Stellvertreter